

139 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1946
über die Rückstellung entzogener Vermögen,
die sich in Verwaltung des Bundes oder der
Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz).**

§ 1. (1) Die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften [§ 1, Abs. (2), Rechtsüberleitungsgesetz] oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den in § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, genannten Gründen entzogenen und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwalteten Vermögen sind den Eigentümern, denen sie entzogen worden sind, oder ihren Erben (Legatären) — in folgendem kurz geschädigter Eigentümer genannt — nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Grunde der Nichtigkeit zurückzustellen.

(2) Die Vermögen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden; hiebei sind auch jene Erträgnisse auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inlande vorhanden sind.

(3) Die nach der Entziehung erworbenen dinglichen Rechte Dritter sind wirkungslos, soweit sie nicht vom geschädigten Eigentümer im Zuge des Verfahrens anerkannt werden. Bestandverträge von unbestimmter Dauer bleiben aufrecht. Bestandverträge von bestimmter Dauer gehen in solche von unbestimmter Dauer über.

(4) Die auf den in Abs. (1) genannten Vermögen grundbücherlich zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe eingetragenen dinglichen Rechte sind von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen.

§ 2. (1) Der Rückstellungsanspruch ist innerhalb eines Jahres vom geschädigten Eigentümer bei der Finanzlandesdirektion, in deren Amts-

bereich das Vermögen gelegen ist, oder bei der Behörde anzumelden, ungläubhaft zu machen, in deren Verwaltung das Vermögen steht.

(2) Von den gesetzlichen Erben sind nur Ehegatten, Vorfahren und Nachkommen des Verstorbenen sowie dessen Geschwister und deren Kinder, sonstige gesetzliche Erben aber nur dann zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berufen, wenn sie in Hausgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben.

(3) Bevollmächtigte Vertreter können Rückstellungsansprüche nur auf Grund einer Vollmacht anmelden, die nach dem 27. April 1945 ausgestellt worden ist. Die Echtheit der Unterschrift muß beglaubigt sein.

(4) War der geschädigte Eigentümer eine juristische Person, die ihre Rechtspersönlichkeit auf Grund einer Verfügung der in § 1, Abs. (1), genannten Art verloren und nicht wieder erlangt hat, kann der Rückstellungsanspruch von jener Person geltend gemacht werden, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde als hiezu berechtigt erklärt wird.

§ 3. (1) Über die angemeldeten Ansprüche wird durch Bescheid der zuständigen Finanzlandesdirektion [§ 2, Abs. (1)] entschieden. Wenn das Vermögen in Verwaltung anderer Behörden steht, haben diese ihre Akten zur Entscheidung der Finanzlandesdirektion zu übermitteln.

(2) Wenn das Vermögen im Amtsbereich mehrerer Finanzlandesdirektionen gelegen ist, bestimmt das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welche von ihnen zur Behandlung der Angelegenheit und Ausfertigung des Bescheides (Abs. 1) zuständig ist.

(3) Bei bücherlichen Rechten hat der Bescheid auszusprechen, welche Lasten als wirkungslos [§ 1, Abs. (3)] zu löschen sind.

(4) Auf die Ersatzansprüche für Aufwendungen sind die Bestimmungen des allgemeinen

2

bürgerlichen Rechtes über Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden. Die Ansprüche sind im Bescheide nach Möglichkeit festzustellen. Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche können die Erträge des Vermögens [§ 1, Abs. (2)] bis zur Höhe dieser Ansprüche zurückbehalten werden. Darüber hinaus kann zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung, der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt werden.

(5) Der Rückstellungsbescheid gilt als öffentliche Urkunde, auf Grund deren bürgerliche Einverleibungen und Vormerkungen vollzogen werden können.

§ 4. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetzte gelten die Bestimmungen des AVG.

(2) Gegen einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (§ 3) steht auch der Finanzprokurator die Berufung an das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu.

§ 5. Ansprüche auf einen über die Rückstellung [§ 1, Abs. (1) und (2)] hinausgehenden Ersatz können bis zur weiteren gesetzlichen Regelung nicht geltend gemacht werden.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe oder Gebühr.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1946 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, beschlossen. Da der Bundesrat keinen Einspruch hiegegen erhoben hat, bedarf es nur noch der Genehmigung des Alliierten Rates.

Durch dieses Gesetz werden gewisse entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, die in dieser Zeit erfolgt sind, null und nichtig erklärt. Um aber ein Chaos in den Eigentumsverhältnissen bezüglich solcher Vermögen zu vermeiden, bestimmte § 2 dieses Gesetzes, daß die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche durch Bundesgesetz geregelt wird.

Bereits anlässlich der Debatte im Nationalrat hat der Berichterstatter angedeutet, daß die dadurch verheißene Rückstellungsgesetzgebung stufenweise erfolgen soll, und es wurde sowohl im Nationalrat als auch im Bundesrat anlässlich der Debatte dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Gesetze bald ausgearbeitet werden.

Das Material für diese Gesetzgebung wird bereits seit Monaten zusammengetragen. Eine umfassende Regelung wird aber erst möglich sein, wenn durch die Anmeldeverordnung ein Überblick erzielt ist, welche Rechtsverhältnisse zu regeln sein werden. Die Anmeldeverordnung wurde zwar bereits vor mehreren Wochen dem Alliierten Rat zur Genehmigung vorgelegt, aber bisher

noch nicht genehmigt; erst nach ihrer Genehmigung wird aber die Anmeldung der Vermögensentziehungen möglich sein.

Um aber doch der Welt zu zeigen, daß seitens der Republik Österreich das, was möglich ist, getan wird, um die durch das Deutsche Reich vorgenommenen Vermögensentziehungen ehestens rückgängig zu machen, soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um diejenigen Vermögen sofort zurückzustellen, die in Verwaltung der Republik Österreich stehen. Bezüglich dieser braucht nämlich das Ergebnis der Anmeldung nicht abgewartet zu werden, weil die näheren Daten bereits aus den bestehenden Einziehungs-, Beschlagnahme- oder Verwaltungsakten ersichtlich sind. Es kann sich hier nur um solche Vermögen handeln, die entweder auf Grund von Gesetzen, wie die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, automatisch dem Deutschen Reich verfallen, oder um solche, die ihm auf Grund eines Einziehungserkenntnisses zugefallen sind. Falls aber sodann eine Weiterveräußerung solcher Vermögensschaften erfolgt ist, kann die Regelung der Rückstellung erst dann erfolgen, wenn auch die übrigen auf Grund von Privatrechtsgeschäften erfolgten Vermögensentziehungen geregelt werden.

Die oberwähnte Materie ist verhältnismäßig einfach zu regeln und wird durch das vorliegende Gesetz behandelt. Etwas komplizierter wird die Regelung derjenigen verfallenen Vermögen sein, die zufolge eines nach dem 27. April 1945 erlassenen Gesetzes

in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, also das Parteivermögen und das Kriegsverbrechervermögen. Hier ist die Regelung insofern etwas schwieriger, als auch privatrechtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind und nicht nur die nach 1938 erfolgten Vermögensentziehungen behandelt werden müssen, sondern auch die zwischen 1934 und 1938. Auch an diesem Gesetz wird bereits gearbeitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzes wäre noch zu bemerken:

Zu § 1:

Sowohl die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Deutsches R. G. Bl. I S. 722) als auch die analogen Bestimmungen über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit (Verordnung vom 2. November 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 637) sahen einen automatischen Verfall des Eigentumes der Ausgebürgerten an das Deutsche Reich vor, ohne daß eine besondere Feststellung notwendig gewesen wäre. Soweit eine solche vorgesehen war, hatte sie lediglich deklaratorische Bedeutung. Dem entsprach also auch die Vorschrift, daß im Grundbuche lediglich eine „Richtigstellung“ zu erfolgen habe. Im übrigen erfolgten Einziehungen auf Grund allgemeiner reichsrechtlicher Vorschriften, von denen die ersten schon 1933 bezüglich des volks- und staatsfeindlichen Vermögens erlassen worden waren (auch auf Grund der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Deutsches R. G. Bl. I S. 1270) und auch der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich, vom 18. November 1938, die im Gesetzblatte für das Land Österreich unter Nr. 589 verlautbart worden war. Da hier also zahlreiche Gesetze in Betracht kommen, die aber durchwegs in Österreich nicht mehr gelten, andererseits aber eine Abgrenzung gegenüber jenen Fällen vorgenommen werden mußte, in denen ein Verfall auf Grund gefälls- und strafrechtlicher Normen eingetreten ist, wurde § 1, Absatz (2), des Rechtsüberleitungsgesetzes ausdrücklich zitiert.

Die Rückstellung derartiger Vermögen hat dann zu erfolgen, wenn sie sich in Verwaltung österreichischer Stellen befinden, die sie an Stelle der entsprechenden reichsdeutschen Behörden (also zum Beispiel OFPr.-FLD) verwalten. Es sind diejenigen Stellen, denen auch noch die seinerzeitigen Akten vorliegen.

In Abs. (2) wird ausdrücklich festgestellt, daß jene Erträge auszufolgen sind, die sich noch im Inlande befinden. Aus welcher

Zeit diese Erträge stammen, ist unerheblich; falls ein Verwalter entgegen den Vorschriften des OFPr. die Erträge nicht abgeführt hat, sind selbstverständlich auch die Erträge aus der Zeit der Deutschen Verwaltung zurückzustellen.

Da es sich um Vermögen handelt, die seinerzeit in das formale Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen sind, bezüglich deren keine weiteren Vermögensübergänge erfolgten, kommt wohl praktisch die Schaffung dinglicher Rechte Dritter nicht in Betracht, es sei denn im Zusammenhange mit wertvermehrenden Aufwendungen, die durch § 4, Abs. (3), geregelt sind. Um zu verhindern, daß etwa die Rückstellung praktisch dadurch illusorisch wird, daß über die Vermögensschaften ein langfristiger Bestandvertrag abgeschlossen wurde, wurde auch hierfür Vorsorge getroffen, daß nunmehr die Bestimmungen des Mietgesetzes maßgebend sind.

Zu § 2:

Der Ersatzanspruch ist grundsätzlich vom ursprünglichen Eigentümer selbst zu erheben. Ist dieser verstorben, sind dessen testamentarischen Erben unbeschränkt zur Erhebung des Rückstellungsanspruches berechtigt, gesetzliche Erben aber nur in dem Ausmaße, in dem normalerweise noch das Gefühl des Zusammenhanges besteht. Es soll verhindert werden, daß durch die bloße Tatsache der Vernichtung so zahlreicher Gegner des früheren Systems, nunmehr Personen Vermögen erhalten, das sie andernfalls nie erhalten hätten. Derartiges Vermögen soll vielmehr durch ein späteres Gesetz einer Aufwandsorganisation (einem Fond) zur Betreuung und allfälligen Rückstellung an Nachzügler überlassen und dann zur Entschädigung jener Personen verwendet werden, die eine Rückstellung ihres Vermögens nicht erhalten können. Hier aber handelt es sich um eine Frage, die erst in einem späteren Zeitpunkte geregelt werden kann und derzeit auch gar nicht geregelt werden braucht. Das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — hat die Meinung vertreten, daß es sich hier um eine diskriminierende Maßnahme handeln würde. Dem ist aber nicht so, da hier eine allgemeine für In- und Ausländer ganz gleiche Maßnahme getroffen ist, die überdies bereits in der Literatur aus dem Kreise der Betroffenen selbst (siehe „Juristische Blätter“, Nr. 3, S. 44) angeregt wurde und auch im Auslande, so im Großhessischen Gesetze, vorgesehen ist.

Auch die einjährige Anmeldefrist wurde vom Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — für zu kurz bezeichnet.

4

Es muß jedoch in Betracht gezogen werden, daß bereits sehr zahlreiche Rückstellungswerber sich gemeldet haben, daß diese sich im Auslande organisiert haben und daß infolge Eröffnung des Flugverkehrs die Postverbindung eine äußerst rasche ist, so daß schon jetzt ein Brief aus Amerika nur zehn Tage braucht. Derzeit kann eine kalendermäßige Frist nicht gut festgesetzt werden, weil die Publizierung der Gesetze unbestimmt ist.

Es ist aber beabsichtigt, nach Erlassung der übrigen Rückstellungsgesetze einheitlich einen kalendermäßig fixierten Endtermin für alle Rückstellungsansprüche zu normieren und für berücksichtigungswürdige Fälle die Möglichkeit zu schaffen, durch die erwähnte Auffangorganisation die Rückstellung zu erhalten.

Eine Rückstellung an sonstige Rechtsnachfolger ist ausdrücklich nicht vorgesehen, und zwar aus dem Grunde, weil verhindert werden muß, daß in den Fällen, in denen die früheren Eigentümer infolge Ungeduld oder Notlage über ihre Ansprüche verfügten, diese nun nichts mehr erhalten sollen, während die Aufkäufer den Zwischengewinn einstecken.

Aus diesem Grund ist erforderlich, daß entweder die Ansprüche persönlich gestellt werden oder der Nachweis geliefert wird, daß der Eigentümer einen nicht zu ferne liegenden Tag überlebt hat. Als solcher ist der 27. April 1945 gewählt. Eine Rückstellung an einen Abwesenheitskurator wäre deswegen unerwünscht, weil dadurch die Übersicht verfälscht würde, welche Vermögen für den obenerwähnten Fond verblieben. In der Durchführungsverordnung wird geregelt werden, welche Personen berechtigt sind, namens einer Erbschaft Rückstellungsansprüche zu stellen. Für aufgelöste juristische Personen muß eine Sonderregelung deswegen getroffen werden, weil sich Fälle ergeben können, in denen aus irgendwelchen formalrechtlichen Gründen tatsächliche Nachfolger

nicht als identisch mit der aufgelösten juristischen Person betrachtet werden können.

Zu § 3:

Das Rückstellungsverfahren soll möglichst rasch und ohne Inanspruchnahme von Behörden erfolgen, die mit der Angelegenheit in einem früheren Zeitpunkte nicht befaßt waren. Die überwiegende Mehrzahl der entzogenen Vermögensschaften standen in der Verwaltung der OFPr., deren Akten und Geschäfte die Finanzlandesdirektionen übernommen haben. Daher werden zweckmäßigerweise diese Behörden die Rückstellung vorzunehmen haben. Sollte aber einer anderen Behörde die Verwaltung obliegen, was wohl nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen zutreffen wird, hätten zur Vereinheitlichung des Vorganges diese Behörden ihre Akten der Finanzlandesdirektion zur Entscheidung zu übersenden. Grundsätzlich soll über das Vermögen ein und derselben Personen durch eine Stelle entschieden werden. Bei konkurrierenden Kompetenzen entscheidet das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.

Zu § 4:

Auch diese Bestimmung dient der Vereinheitlichung der Rechtssprechung in dieser Materie.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Ansprüche, die erst in künftigen Gesetzen geregelt werden, schon vor dieser Regelung die Gerichte oder Verwaltungsbehörden belasten.

§ 6:

gewährt Abgabefreiheit für derartige Transaktionen, da es ja nicht angängig wäre, wenn der Bund aus der Rückstellung entzogener Vermögensschaften einen Vorteil zöge.